**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

**Band:** 33 (1910)

**Artikel:** Ein Verleumdungsprozess aus der Reformationszeit

Autor: Ziegler, Alfred

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985779

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch





Portal in der Stodarichen Liegenschaft "im Berg". Nach einer Zeichnung von Gertrud Escher.

## Ein Verleumdungsprozeß aus der Reformationszeit.<sup>1)</sup>

Von Dr. Alfred Ziegler.

Jahre 1532 zwischen dem damaligen Landvogte von Kiburg Hans Rudolf Lavater von Zürich und einem Reisläuser Namens Thoman Peter von Oberschlatt ein Verleumdungsprozeß ab, der in mehr als einer Hinsicht interessante Streislichter auf jene bewegte Zeit wirft. Er zeigt uns einerseits, wie schwer es der zürcherischen Regierung wurde, die sestgewurzelte, so verderbliche Folgen zeitigende Sitte des Reislausens in ihrem Gebiete auszurotten, wie viele Mühen ihr die in fremden Diensten verzurotten, wie viele Mühen ihr die in fremden Diensten verz

<sup>1)</sup> Nach ungebruckten Aktenstücken im Stadtarchiv Winterthur (A. Nr. 101).

wilderten Kriegsgesellen verursachten. Anderseits spiegelt sich in ihm die durch die Reformation und die sie begleitenden Ariege im Volke verursachte Aufregung wieder. Er bietet uns auch einen Beweis für die Verminderung des obrigkeitlichen Ansehens, welche infolge der im zweiten Kappelerkriege erlittenen Nieder= lagen eingetreten war, und für die Reckheit, mit welcher nach denselben die oppositionellen Elemente, die Freunde des Pen= sionenwesens und Reislaufens sofort wieder ihr Haupt zu er= heben wagten. Er zeigt uns endlich, wie der damals im Volke lebende selbstbewußte Freiheitssinn sich auch im Verkehr mit den Höchststehenden nicht verleugnete, bisweilen aber auch in förm= liche Zügellosigkeit ausartete. Für den Freund der heimischen Mundart bietet er in der urwüchsigen Kraft der Sprache, die allerdings unserem empfindsameren Ohre gelegentlich als derbe Grobheit erscheint, sowie in zahlreichen Ausdrücken und Wendungen manch Interessantes. Der Rechtshiftoriker findet in ihm ein Beispiel damaligen Prozesverfahrens in Strafrechtssachen und namentlich eines durch seine Milbe angenehm auffallenden Urteils.

Der Verlauf des Prozesses ist in Kürze folgender:

In einem Rechtshandel, der sich im Jahre 1531 zwischen Üelh Peter, genannt Schödly, und "den bünnteren" von Oberschlatt abspielte, verlangten die Pünter, daß Thoman Peter, Üelh Peters Bruder, als Zeuge verhört werde. Diesem Verlangen widersetzte sich Üelh Peter mit der Begründung: "Rächtt sin und werden, das der sälb sin brüder nit sölte gehörtt werden, namlich uß der ursach, das er uber unser heren von Zürich hoch und schwäre gepott zu den franzosen in krieg glossen, deßwägen sins glichen uberträter von iren eren gstrafft und unser heren denen ir gütt zu einer statt Zürich handen gnomen habentt, um welichs er noch nitt gestrafftt sig" 1) Er

<sup>1)</sup> Bgl. die zahlreichen Reislaufverbote in Eglis Aftensammlung, so z. B. Nr. 1196 vom 28. Mai 1527.

verlangte Verlesung des obrigkeitlichen Mandates und der darin gegen Übertreter des Reislausverbotes sestgesetzten Strafen. Seinem Verlangen wurde entsprochen und die Richter erklärten Thoman Peter für unfähig, Zeugnis abzulegen, da auf ihm der schwere Verdacht einer Gesetzesverletzung lastete, die den Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren als Strafe nach sich zog.

Ülelh Peter, der offenbar mit seinem Bruder in Zerwürfnis lebte, hatte diesem mit seiner Denunziation eine gesalzene Suppe eingebrockt. Pflichtgemäß nahm der Landvogt von Kiburg, Hans Rudolf Lavater, ein leutseliger, beim Volke beliebter Mann, alsbald die Bestrasung des Schuldigen an die Hand. Seiner milden Gesinnung entsprechend, versuhr er aber nicht nach der Strenge des Gesehes, sondern tras mit Thoman Peter einen gütlichen Vergleich, wonach dieser den zehnten Teil seines dasmals noch auf 300 K H. geschähten Vermögens, also 30 K H. als Buße bezahlen sollte. Auf Fürbitte des Stadtschreibers Gebhart Hegner von Winterthur, der zugleich Grasschaftsschreiber von Kiburg war, ließ er ihm überdies aus Kücksicht auf seine Frau und seine kleinen Kinder noch weitere sünf Pfund von der Buße nach.

Rurze Zeit darauf sandte die Regierung von Zürich den durch den händelsüchtigen Kastellan von Musso im Besitze des Beltlins bedrohten Bündnern Hilse. Unter der im Frühling 1531 an die sonnigen Gestade des Comersees ausziehenden zürcherischen Mannschaft befand sich auch Thoman Peter von Schlatt. Dieser sogenannte Müssertrieg verschärfte den schon bestehenden heftigen Gegensatz zwischen Zürich und den süns Orten, da diese die Hilseleistung an die Bündner verweigerten und Zürich deshalb den allerdings unbegründeten Verdacht saste, die fünf Orte ständen mit dem Thrannen von Musso in geheimem Einverständnis. Zürich beantragte bei seinen Verdündeten derbündeten die Kriegserklärung an die fünf Orte, vermochte aber mit

seiner Forderung nicht durchzudringen. Statt der Ariegserklärung wurde gegen Zwinglis Kat die verhängnisvolle Proviantsperre beschlossen. In dieser einem neuen Bürgerkrieg zutreibenden, gespannten Lage ernannte der zürcherische Kat den Landvogt Lavater von Kiburg, der sich in den früheren italienischen Feldzügen außgezeichnet und auch im ersten Kappelerkriege bewährt hatte, zum Feldhauptmann. Lavater begab sich deshalb nach Zürich. Von hier aus schickte er eines Tages seinen Knecht Matter an den kiburgischen Gerichtsweibel Felix Künzli, um durch ihn bei Thoman Peters Frau in Schlatt die noch auszstehende Buße einziehen zu lassen. Dieser traf mit der Frau, die eben im Begrisse war die Schuld abzutragen, in Wintersthur zusammen und empfing von ihr im Sasthaus zur Krone in Gegenwart des Stadtschreibers Hegner die verfallene Summe von 25  $\pi$  H.

Die Sache schien damit erledigt. Als aber nach der ver= hängnisvollen Schlacht bei Kappel, in welcher Vogt Lavater die Niederlage der Zürcher nicht abzuwenden vermocht hatte, Reis= läufer und Penfiönler auch in Zürich wieder ihr Haupt erhoben, fühlte sich nun Thoman Peter durch die gegen Lavater erhobenen Vorwürfe ermutigt, von Künzli die Rückgabe der bezahlten Buße zu verlangen und gegen den Landvogt in schnödem Un= dank die frechsten Anschuldigungen und Verleumdungen zu schleudern. Er beschuldigte diesen, ihn nur deshalb nach Müß geschickt zu haben, um ihm das Seine nehmen zu können; sagte öfters, "er habe ihm das Seine genommen wider Gott, Ehr und Recht", "er hab ims abkeibet"; "er wölte das sin wider haben und fölt es in sin lib und läben kosten". Auch nannte er Lavater "einen keiben und dieben, den got wunden schänden möchten" und im hinblick auf seine Flucht bei Rappel "einen fäldflüchtigen bößwicht". Solche Reden führte er oft, besonders im Wirtshaus, wo damals der im Volke herrschenden Erregung entsprechend, das Gespräch sich laut den Zeugenverhören gewöhnlich um den Arieg, die Pfaffen, die zürcherische Obrigkeit und den Landvogt von Aiburg drehte. Namentlich, "wenn er ein guten trunck hatte", was nicht selten der Fall war, konnte er seine böse Zunge nicht meistern. Umsonst mahnten ihn etwa andere ab, "stoubten in", wie die Zeugenverhöre berichten, wiesen ihn auf die gefährliche Tragweite solcher Worte hin, "es würde eben wit langen", oder sagten zu ihm: "Ee, thoman, schwig, laß heren sin, dan sp farent mitt eim dürohin".

Indessen hatte eine eingehende Untersuchung, welche die Obrigkeit auf Verlangen Rudolf Lavaters über die Ursachen der Niederlage von Kappel vornahm, die gänzliche Grundlosigkeit der gegen diesen erhobenen schweren Vorwürfe dargetan. ungeschwächten Vertrauen des zürcherischen Rates getragen, kehrte er wider Erwarten Thoman Peters nach Kiburg zurück und übernahm wieder die Verwaltung seiner Landvogtei. Nun beschloß er auch seine von jenem so schwer gekränkte Ehre zu wahren. Er berief einen Rechtstag nach Schlatt und übertrug, da er selbst als Kläger auftreten wollte, dessen Leitung dem Untervogt Kaufmann von Oberwinterthur. Nachdem dieser den Stab übernommen, begehrte Lavater einen Fürsprecher. die Frage des Vorsitzenden, "an wen er wölte", antwortete er, "an thoman peter von Schlatt". Darauf fragte der Richter Thoman Peter, "ob er sich ouch wolte verfürsprächen, den min her von kiburg hette sich gen in verfürsprächet." Thoman an= wortete: "ja, er wöte sich weren", worauf ihm erlaubt wurde, einen Fürsprecher zu wählen. Rudolf Lavater trat nun mit seinen Räten in Ausstand, "sich zu verdäncken". Wieder ein= tretend klagte er, Thoman Beter hätte gegen ihn Reden ge= führt, "das er vermeinte, es berüerte im sin glimpff und er" und zitierte die von diesem gebrauchten Worte. Nachdem sich Thoman darauf ebenfalls mit seinem Fürsprecher beraten, bat er den Landvogt, "er wölte so wolthun und nachlan, dan hete ers than so wer es im nit in wüssen". Der Landvogt aber ging nicht auf diese Bitte ein, sondern verlangte, daß er ihm "nach siner eren notturfftt und des gerichts erkantnus wandell thue" (Genugtuung leiste). Da gebot der Richter Sistierung der Parteivorträge, erklärte, "er muste von wägen sines ampts ouch darzu thun" und forderte, daß jede der beiden Parteien 200 Gl. vertröste (verbürge), "dwill es glimpff und er berueren wöllt, also ein malesizischer handel wer". Vogt Lavater stellte sofort zwei Bürgen, Thoman Peter dagegen antwortete, nach= dem er sich nach erteilter Erlaubnis des Richters mit biderben Leuten beraten, "er wöte kein troftung (Bürgschaft) gen, wüste niemantt zu versetzen, er wäre um das guett kan, er wölte rächt um den lib ouch komen, er wölte niemantt versetzen." Hierauf befahl der Richter dem Gerichtstnecht, ihn zu greifen; Thoman Beter aber entzog sich der Gefangennahme durch die Bald jedoch wurde er in Winterthur auf das Ver= langen des Landvogtes gefangen gesetzt. Deshalb spielte sich die Fortsetzung dieses Rechtshandels vor den Schranken des Winterthurer Rates ab.

Auf des Landvogts Klage, Thoman Peter habe nach dem zu Kappel erlittenen "Unfall" "wellen zu riter an im werden" 1) und ihn aufs schwerste verleumdet, verzichtete dieser, inzwischen durch die Gefangenschaft mürbe geworden, auf jede Verteidigung und bat, "sampt siner husstruwen, sinen brüederen und anderen sinen fründen als sinen biständen", daß der Landvogt von Kiburg "durch gotz willen wölte von sinem fürnämen abstan und im gnad bewisen, dan er woll erkänne, daß er im leider unrächtt gethan, den er nützett dan alle er liebs und gütts von im wüst". Auch ersuchte er den Kat, seine Bitte an den Land-

<sup>1) &</sup>quot;Zu Ritter an (oder ob) einem werden" — an einem sein Mütchen kühlen.

vogt, "daß er durch gotwillen gnad und barmherkigkeitt mit im theillen wöllt", zu unterstützen. Als der Rat darauf wirklich an Rudolf Lavater das Ansuchen stellte, ihm die Entschei= dung des Handels zu überlassen, willfahrte dieser unter der Bedingung, daß Thoman Peter, "dwill zu beforgen, er dheins, so wir sprechint, halten werde, ein trostung mit biderben lüten thue", auf daß er, falls derselbe ihn mit Worten oder Werken abermals fränken würde, dessen wiederum enthoben werden möchte. Somit hatte nun der Rat von Winterthur das Urteil zu fällen. Da der Landvogt seine Zustimmung zu gütlicher Enticheidung gegeben hatte, "ward das hoch Rächtt hingelegtt", bei dessen Anwendung es dem Schuldigen an den Leib gegangen wäre, und der Rat sprach nach Verhörung zahlreicher Zeugen und gründlicher Erdauerung der Sache am 21. Oktober 1532 folgendes Urteil, das eine Kombination von Geld= und Ehren= strafen mit der Verpflichtung zum öffentlichen Widerruf der begangenen Verleumdung und zur Sicherstellung des Geschädigten und des Gerichtes gegen allfällige Rachegelüste des Verurteilten darstellt.

- 1. Solle Thoman Peter dem Hans Rudolf Lavater "um die wortt, die er im unwarlich zugerett, alhie da am Ratt schrancken und zu schlatt in der kilchen offenlichen wandell thun" mit solgenden Worten: "Alles das, so er von hans Rudolff lafater vogtt zu kiburg grett, hab er in darin anglogen und im unrächt than, dan er nützett von im wüs, da alle er liebs und güts."
- 2. Das thoman hinfür in dhein (kein) offen gselschafft oder ürten gan und dhein gwer (Wehre, Waffe) dan ein abbrochen bimäffer tragen sölle" <sup>1</sup>).

<sup>1)</sup> Beimesser hieß ein Seiten= oder Dolchmesser, das meist in einer mit der Schwertscheide verbundenen Nebenscheide getragen wurde. Schweiz. Idiotikon IV, 462.

3. Solle Thoman Peter dem Landvogt von Kiburg 300 Sl. und dem Kat von Winterthur 100 Sl. "mit biderben lüten vertrosten" zur Sicherung, daß er sowohl seine Gesangenschaft als den Streit, "ouch was sich darunder und dazwischent versloffen", sei es persönlich, sei es durch andere, "weder mit worten oder wärchen heimlich noch offenlich anden (ahnden), äffern (rächen), rächen oder ublen werde". Für den Fall, daß er eine dieser Bestimmungen nicht hielte, sollten seine Bürgen verpslichtet sein, die sestgesten 300 Gl. dem Landvogt von Kiburg zu bezahlen und Thoman Peter wieder zu des Kates von Winterthur Handen zu stellen, oder diesem die bestimmten 100 Gl. zu erlegen.

Die vierte und letzte Bestimmung überband Thoman Peter die Bezahlung sämtlicher Kosten, die sein Gegner des Handels wegen gehabt hatte, und verfällte ihn obendrein "umb sölichen fräsell und ubersahren" in eine Buße von 50 % Haller. Bevor er diese dem Kate erlegt haben würde, sollte er nicht aus dem Gefängnisse entlassen werden.

Thoman Peter versprach durch einen in aller Form auß=
gestellten Ursehdebrief dieses Urteil getreulich zu halten. Nur
der ihm auserlegte Widerruf sollte davon außgenommen sein,
da ihm sein Gegner diesen in Gnaden erlassen hatte. Er be=
zahlte die Buße und stellte die gesorderten Bürgen, nämlich
"die erberen starch hans blatner von wänzison, derzitt vogtt in
zächen höffen 1), Cleinhans peter von niderschlatt, heinrich und
und Cunratt die nüslh von eidtperg 2), hans dägen von elgow

<sup>1)</sup> Folgendes waren die den sogen. stählernen Bund bildenden zehn Höse: Dickbuch, Wenzikon, Oberschlatt, Hofstetten, Schümberg, Geroldswil, Oberhof, der Hof auf der Steig, der Hof im Strick und der Hof im Rystall. (Hauser, Geschichte von Elgg, p. 106.)

<sup>2)</sup> Nach dem zweiten Urfehdebrief waren die Nüßli nicht von Gidsberg, sondern von Nußberg.

und Jeronimus aman von niderschlatt, mit sölichen angedingten peenen (Pön, Strase), ob ich als unthruw und lichtvertig were, und einichen punckten und artikell hievor geschriben nitt halten würde, darvor mich gott wöl verhüeten", daß alsdann die genannten Bürgen dem Landvogt Lavater die Summe der 300 Gl. bezahlen, "ouch mich thoman peter den genannten minen gnädigen heren von winterthur zu iren habenden handen widerum uberantwurten, die als dan mich an minem lib und läben als ein verurteilten man woll straffen oder zu mir richten lasen mugen." Falls aber die Überlieserung Thomans in die Sewalt des Winterthurer Rates nicht stattsände, sollten seine Bürgen der Stadt ohne Widerrede 100 Gl. bezahlen.

Die teure Lehre, die Thoman Peter erhalten hatte, fruchtete wenig. Lavaters Vermutung, daß er dem richterlichen Urteil nicht nachleben werde, bewahrheitete sich nur zu bald. Zu sehr lagen ihm der Wirtshausbesuch, das Schimpfen und Händelsuchen im Blute. Auch das Verbot des Waffentragens war dem verwilderten Kriegsgesellen sehr zuwider. Daher trug er bald trot feierlich eingegangener Verpflichtung statt des ihm lediglich gestatteten "abbrochnen bimässers" wieder Schwert und Weid= messer, besuchte die Wirtshäuser und führte gegen Heinrich Jöpli, genannt Kolb, von Waltenstein, der im dargestellten Prozes gegen ihn Zeugnis abgelegt hatte, so beleidigende Reden, daß er ihm am Gericht zu Schlatt einen offenen Widerruf tun mußte. Darauf überantworteten ihn seine Bürgen zur eigenen Sicherstellung neuerdings der Gewalt des Winterthurer Rates, der nun Fug und Recht gehabt hätte, ihn an Leib und Leben zu strafen. Doch edelmütig verzichtete sein ehemaliger Widerpart, der Landvogt von Kiburg, auf jede Rache und erklärte, lieber seinen Anspruch auf die ihm verfallenen 300 Gulden preisgeben zu wollen, als daß "thoman peter vom leben zem tod gerichtet werde". Auf die ernstlichen Fürbitten seiner schwangern Frau und herrn hans Seilers, des damaligen Pfarrers von Schlatt, die dieser besonders auch im Namen der sieben kleinen, uner= zogenen Kinder des Schuldigen einlegte, wurde ihm in Gnaden nicht nur das Leben, sondern auch die Freiheit wieder geschenkt, nachdem seine früheren Bürgen, die ebenfalls um seine Begnadi= gung gebeten, sich neuerdings für ihn der Stadt Winterthur gegenüber um 100 Gl. verbürgt und er selbst sich abermals durch feierliche Urfehde verpflichtet hatte. In diesem am 25. Juni 1533 ausgestellten, auf Thoman Peters Bitte durch den ihm geistesverwandten "edlen veften Junkher Baftian von Rümlang" 1) mit seinem Siegel bekräftigten Urfehdebriefe wurde für den Fall erneuter Übertretung durch den Aussteller bestimmit: "Alls dan setz ich obgemälter Thoman peter wol= bedechtlich uff mich sälbs, das ich ein erloser meineidiger man heißen und sin soll, zu dem die egenanten mine heren von winterthur mich an allen gefrigten und ungefrigten steten und enden griffen, fachen, und als ein verurteilten man, on alle gnad vom läben zem tod bringen und richten lasen mügen."

Hiemit endete dieser Rechtshandel. Thoman Peters trotziger Sinn war endlich gebrochen, nachdem er seine Familie in Armut gestürzt und sein Leben sozusagen verwirkt hatte.

Zum Vergleiche mag zum Schlusse nach ein Urteil erwähnt werden, das der Kat von Waldshut in einem ähnlichen Prozesse am 6. Februar 1526 gegenüber einem dortigen Bürger fällte. Derselbe war durch den Landvogt von Baden und zwei

<sup>1)</sup> Er war der Bruder des Junkers Hans Konrad von Kümlang, der als ein Führer der Reisläufer der zürcherischen Regierung viel zu schaffen machte und schließlich zur Strafe für mannigfache Betrügereien hingerichtet wurde. Bgl. Dr. Hauser, Die Herren von Kümlang zu Alts Wülflingen. Jahrb. f. Schweizergesch., Bd. 32.

Boten von Luzern der Verleumdung angeklagt und überführt worden. Der Spruch lautete, der Verurteilte solle auf den offenen Markt geführt, seine Zunge mit einem Nagel an den Tischmarkt geheftet, ihm dann ein Beimesser gegeben und gestattet werden, sich damit die Zunge abzuschneiden oder sie wegzureißen. (Eidg. Absch. IV, 1 a. p. 836.)